Aktenzeichen: RailCom-01-30

Verhaltenskodex RailCom und Fachsekretariat

Von der RailCom am 03.06.2025 beschlossen, aktualisiert am 03.09.2026.

I. Grundlagen

- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Geschäftsreglement der Kommission für den Eisenbahnverkehr vom 25. Oktober 2019 (SR 742.101.4)
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010)
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1)
- Leitfaden über die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen für Mitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen und Leitungsorganen und für Vertreterinnen und Vertreter des Bundes vom 06.05.2022
- Verhaltenskodex für das Personal der Bundesverwaltung vom 28. August 2024
- Richtlinie zu Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern gemäss Artikel 91 BPV vom 1. Oktober 2022
- Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1)
- Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; SR 172.220.111.3)
- Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 (ParlG; SR 171.10)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz) vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021)
- Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0 insb. Art. 320 StGB)

II. Unabhängigkeit der RailCom

Die Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom ist unabhängig und untersteht nach Art. 40*a* Abs. 1 EBG in ihren Entscheiden keinen Weisungen des Bundesrates und von Verwaltungsbehörden. Die RailCom ist administrativ dem UVEK zugeordnet und verfügt über ein Fachsekretariat.

Die Mitglieder der RailCom müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen insbesondere weder Angestellte von Eisenbahnunternehmen sein noch deren Organen angehören noch in einem Dienstleistungsverhältnis zu ihnen stehen (Art. 40*a* Abs. 3 EBG).

Die Mitglieder der RailCom und die Mitarbeitenden des Fachsekretariats arbeiten zusammen und nehmen in ihrer amtlichen Tätigkeit regelmässig vertrauliche Informationen zur Kenntnis und können in Interessenkonflikt geraten. Der vorliegende Verhaltenskodex soll die grundlegenden Verpflichtungen aufzeigen und sicherstellen, dass sie eingehalten werden.

III. Regeln

1. Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Mitglieder der RailCom und die Mitarbeitenden des Fachsekretariats gehen respektvoll miteinander um und unterstützen sich gegenseitig. Das Potential von Vielfalt wird genutzt und gefördert. Sexistisches Verhalten, sexuelle Belästigung, Mobbing sowie Diskriminierung werden nicht toleriert.

Die Mitglieder der RailCom und die Mitarbeitenden des Fachsekretariats verhalten sich in ihrer amtlichen bzw. beruflichen Tätigkeit verantwortungsbewusst, vorbildlich, integer und loyal. Sie vergewissern sich, dass ihr Verhalten auch in ihrem Privatleben und bei der Nutzung von sozialen Medien den guten Ruf, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der RailCom gewährleistet.

2. Amtsgeheimnis und Verschwiegenheit

Das Amtsgeheimnis und die Pflicht zur Verschwiegenheit richten sich nach Art. 11 des Geschäftsreglements der Kommission für den Eisenbahnverkehr, Art. 22 BPG, Art. 94 BPV und Art. 320 StGB.

Folgende Bestimmungen sind anwendbar:

Art. 11 Geschäftsreglement der Kommission für den Eisenbahnverkehr

[1] Die Mitglieder der RailCom, das Personal des Fachsekretariats sowie beigezogene Sachverständige sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die ihnen in der Tätigkeit für die RailCom zur Kenntnis gelangen. Vertraulich sind insbesondere Beratungen, Protokolle, Arbeitspapiere und Entscheidentwürfe der RailCom.

[2] Handelt es sich um die Editions- oder Zeugnispflicht gegenüber anderen Behörden der Rechtspflege, so gilt die RailCom als vorgesetzte Behörde, der die Entbindung vom Amtsgeheimnis zusteht (Art. 320 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches).

Art. 22 Abs. 1 Bundespersonalgesetz [Für Mitarbeitende des Fachsekretariats]

[1] Die Angestellten unterstehen dem Berufsgeheimnis, dem Geschäfts- und dem Amtsgeheimnis.

Art. 94 Abs. 1 und 2 Bundespersonalverordnung [Für Mitarbeitende des Fachsekretariats]

[1] Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über berufliche und geschäftliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder auf Grund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.

[2] Die Pflicht zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Art. 320 Strafgesetzbuch

Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Hilfstätigkeit strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Geltungsbereich des Amtsgeheimnisses

Das Amtsgeheimnis deckt alle Informationen ab, die die Mitglieder der RailCom und die Mitarbeitenden des Fachsekretariats in Ausübung ihrer Tätigkeit in Anwendung des Eisenbahngesetzes und des Gütertransportgesetzes[1] zur Kenntnis nehmen. Die dem Amtsgeheimnis unterstellten Personen geben keine solchen Informationen preis und achten darauf, ihnen anvertraute Unterlagen (in Papier- oder elektronischer Form) sicher aufzubewahren und nach Gebrauch so zu vernichten, dass sie nicht an Drittpersonen gelangen können.

3. Pflicht zur Zurückhaltung bei öffentlichen Aussagen

Die Mitglieder der RailCom und die Mitarbeitenden des Fachsekretariats halten sich bei Aussagen über die RailCom zurück. Bei Publikationen üben sie ebenfalls Zurückhaltung, was die Entscheide der RailCom anbelangt.

Mitglieder der RailCom informieren das Präsidium und Mitarbeitende des Fachsekretariats die Leitung des Fachsekretariats vorgängig über geplante Publikationen, die problematisch sein könnten. Im Zweifelsfall legen sie der betreffenden Person das Manuskript vor der Veröffentlichung vor. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Entscheiden der RailCom ist davon grundsätzlich nicht betroffen.

4. Offenlegung Interessenbindung

Art. 8f RVOV

[1] Jedes Kommissionsmitglied informiert über seine:
- a. berufliche Tätigkeiten;
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;
- d. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- e. Mitwirkung in anderen Organen des Bundes.

[2] Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

[3] Das Kommissionsmitglied meldet jede Änderung der Interessenbindungen während der Amtsdauer unverzüglich dem zuständigen Departement. Dieses aktualisiert das Verzeichnis nach Artikel 8k.

[4] Das Kommissionsmitglied, das seine Interessenbindungen anlässlich der Wahl nicht vollständig offengelegt oder Änderungen der Interessenbindungen während der Amtsdauer nicht gemeldet hat und dies auch nach entsprechender Aufforderung durch die zuständige Behörde unterlässt, kann abberufen werden.

Zudem gilt der Leitfaden über die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen für Mitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen und Leitungsorganen und für Vertreterinnen und Vertreter des Bundes vom 06.05.2022 (siehe oben).

Die Mitglieder der RailCom legen ihre Interessen im Interessenbindungsregister offen. Diese Interessenbindungen enthalten aktuelle und vergangene Tätigkeiten, die einen direkten oder indirekten Interessenkonflikt hervorrufen könnten.

Die Mitglieder der RailCom vermeiden es, sich während ihrer Amtszeit als Organ eines Unternehmens oder einer Stiftung wählen oder anstellen zu lassen, falls dadurch ein Interessenskonflikt entstehen könnte.

[1] Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (GüTG, SR 742.41).

5. Ausstand

Der Ausstand von Mitgliedern der RailCom und Mitarbeitenden des Fachsekretariats richtet sich nach Art. 10 VwVG und Art. 94a BPV.

Art. 10 Abs. 1 VwVG nennt folgende Ausstandgründe:

B. Ausstand

[1] Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:
a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
b. mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
b[bis] mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;
d. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

[2] Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

Art. 94a BPV Ausstand [Für Mitarbeitende des Fachsekretariats]

(Art. 20 BPG)

[1] Angestellte treten in den Ausstand, wenn sie aus einem persönlichen Interesse in einer Sache oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Der Anschein der Befangenheit genügt als Ausstandsgrund.

[2] Als Befangenheitsgründe gelten namentlich:
a. die besondere Beziehungsnähe oder die persönliche Freund- oder Feindschaft zu natürlichen und juristischen Personen, die an einem Geschäft oder Entscheidprozess beteiligt oder davon betroffen sind;
b. das Vorliegen eines Stellenangebotes von einer natürlichen oder juristischen Person, die an einem Geschäft oder einem Entscheidprozess beteiligt oder davon betroffen ist.

[3] Die Angestellten legen nicht vermeidbare Befangenheitsgründe den Vorgesetzten rechtzeitig offen. In Zweifelsfällen entscheiden diese über den Ausstand.

[4] Für Angestellte, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, gilt Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968.

In Bezug auf Interessenkonflikte und den Ausstand sind zudem folgende Meldepflichten einzuhalten:

- Das von einem Ausstandsgrund betroffene Mitglied der RailCom bzw. der von einem Ausstandsgrund betroffene Mitarbeitende des Fachsekretariats ist verpflichtet, von sich aus den Ausstandsgrund zu beachten und in den Ausstand zu treten. Das Präsidium teilt aufgrund der von den Mitgliedern der RailCom oder den Mitarbeitenden des Fachsekretariats gemeldeten Sachverhalte und aufgrund der konkreten Umstände zum gegebenen Zeitpunkt mit, ob die meldende Person bei einem konkreten Verfahren in den Ausstand zu treten hat.

- Bei Mitarbeitenden des Fachsekretariats entscheidet das Präsidium aufgrund der gemeldeten Sachverhalte und der konkreten Umstände zum gegebenen Zeitpunkt über den Ausstand.

  Eine Partei kann den Ausstand auch beantragen. Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Kommission unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds (Art. 10 Abs. 2 VwVG). Die RailCom erlässt eine Zwischenverfügung.

6. Vorteilsannahme

Die Mitglieder der RailCom und die Mitarbeitenden des Fachsekretariats dürfen im Rahmen ihrer amtlichen bzw. beruflichen Tätigkeit keine Geschenke oder sonstigen Vorteile annehmen.

Ausgenommen sind geringfügige oder sozial übliche Vorteile. Als geringfügig gelten Naturalgeschenke mit einem Marktwert von höchstens 200 Franken. Ansonsten gilt der «Verhaltenskodex für das Personal der Bundesverwaltung».

7. Meldestelle

Nehmen Mitglieder der RailCom bzw. Mitarbeitende des Fachsekretariats ein eigenes oder fremdes Verhalten oder eine Aktivität wahr, die mit dem vorliegenden Verhaltenskodex oder mit sonstigen Dienstpflichten nicht vereinbar sein könnten, melden sie dies dem Präsidium der RailCom. Der meldenden Person darf durch die Meldung fremden Verhaltens kein Schaden entstehen.

8. Nebenbeschäftigungen für Mitarbeitende des Fachsekretariats

Die Annahme einer neuen Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes durch Mitarbeitende des Fachsekretariats ist dem Präsidium unaufgefordert zu melden bzw. zur Bewilligung vorzulegen. Die Bewilligung wird grundsätzlich verweigert, wenn aus der Tätigkeit Interessenskonflikte entstehen könnten oder die Arbeitsleistung insgesamt beeinträchtigt sein könnte.

IV. Sanktionen

Bei den Mitarbeitenden des Fachsekretariats ziehen Verletzungen der Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex Disziplinarmassnahmen nach Art. 98 ff. BPV, in schweren Fällen die fristlose Aufhebung des Arbeitsverhältnisses nach sich. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.

Bei Mitgliedern der RailCom kann das Präsidium bei Verletzungen dieses Verhaltenskodex eine schriftliche Verwarnung aussprechen. Beim Präsidium kann das Vizepräsidium eine schriftliche Verwarnung aussprechen. In schweren Fällen kann die RailCom beim Bundesrat die Abwahl beantragen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.

V. Controlling

1. Jährliche Prüfung und Aktualisierung der Interessensbindungen (publiziert unter: https://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/gremium_10711.html);
2. Jährliche Prüfung der Interessensbindungen aufgrund Meldeformular;
3. Prüfung der Interessensbindungen und der Ausstandsgründe in jedem Rechtsverfahren.

VI. Inkrafttreten

Der vorliegende Verhaltenskodex tritt einen Monat nach seiner Verabschiedung in Kraft.

Dr. Barbara Furrer	Christof Böhler
Präsidentin	Leiter Fachsekretariat

Beilagen:

1. Meldeformular
2. Verhaltenskodex für das Personal der Bundesverwaltung vom 28.08.2024